

STELLUNGNAHME

zu den Änderungen von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung

Gerne nehmen wir zu den Entwürfen zur Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung Stellung. Die folgenden Punkte sind für uns von besonderer Bedeutung:

*Aufgabenfeld **B** Berufsorientierung¹ in der Lehrerausbildung verankern*

Die aktuelle Änderung von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung sollte unbedingt genutzt werden, die Berufsorientierung im Sinne der Initiative **Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)**¹ fest in der Lehrerausbildung in der Sekundarstufe I und II zu verankern. Mit der Initiative KAoA wird eine verbindliche Berufsorientierung an allen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler in NRW eingeführt. Sie kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn alle Lehrkräfte über die dafür erforderlichen Kompetenzen verfügen. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass nicht nur die Studien- und Berufswahlkoordinatoren (StuBos) Kompetenzen zur Umsetzung brauchen, sondern alle Lehrkräfte der weiterführenden Schulen. So müssen Lehrkräfte in ihrem Unterricht KAoA-Standardelemente anwenden und vermitteln (z.B. Nutzung des Portfolioinstruments, Ausfüllen der Anschlussvereinbarung), aber auch allgemein in ihren jeweiligen Fächern Praxis- und Berufswahlbezug herstellen können.

Eine Verankerung der Berufsorientierung/Umsetzung von KAoA erscheint uns insbesondere an folgenden Stellen geeignet:

Ergänzung in § 2 Abs. 2 Satz 2 Lehrerausbildungsgesetz:

Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere im Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen sowie zur fundierten Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen.¹

Ergänzung eines Punktes 6. in § 10 Lehramtszugangsverordnung:

6. Grundkompetenzen in der Umsetzung einer fundierten Berufsorientierung im Sinne der Initiative **Kein Abschluss ohne Anschluss**¹

Ergänzung um ein weiteres Handlungsfeld in der Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung:

Handlungsfeld BO | Berufsorientierung fest in der Schule verankern und mit Kooperationspartnern umsetzen¹

Kompetenz 12: Lehrerinnen und Lehrer sind sich ihrer Rolle bei der Umsetzung der Berufsorientierung im Sinne von β Kein Abschluss ohne Anschluss \hat{I} bewusst und gestalten die schulische Umsetzung aktiv mit.

Berufsfeldpraktikum zum Erwerb von Berufsorientierungs-Kompetenzen nutzen

Sehr zu begrüßen ist die Ausrichtung des Berufsfeldpraktikums nun allein auf *außerschulische* Lernorte (§ 12 Abs. 1+2). Hier bietet sich auch eine Chance zur Vertiefung der Kompetenzen, die Lehrkräfte für die Umsetzung der Berufsorientierung brauchen. Sinnvoll sind hierfür insbesondere Praktika in Betrieben, die einen direkten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Dementsprechend sollte in der Gesetzesbegründung zu § 12 ausdrücklich aufgeführt werden, dass dieses Praktikum insbesondere auch in Betrieben stattfinden sollte, um so Erfahrungen zu sammeln, die bei der Umsetzung der Berufsorientierung der Schüler durch die Lehrkraft wichtig sind.

Quereinstieg in das Lehramtsstudium zu begrüßen

Die mit der Änderung in § 11 Abs. 6 für das Lehramt an Berufskollegs angestrebte Erleichterung des Quereinstiegs in ein Lehramtsstudium insbesondere für Masterabsolventen von Fachhochschulen und der Kooperation von Universitäten und Fachhochschulen begrüßen wir sehr. Der Mangel an Lehrkräften an Berufskollegs in verschiedenen Fachrichtungen stellt bereits heute eine erhebliche Belastung für die duale Ausbildung dar und droht sich künftig noch zu verschärfen. Daher sind flexible Modelle, die mehr jungen Menschen den Weg in dieses Lehramt ebnen, nötig.

Eignungs- und Orientierungspraktikum sinnvoll gestalten

Grundsätzlich nachvollziehbar ist die Zusammenfassung des Eignungs- mit dem Orientierungspraktikum (§ 12 Abs. 1+2), da der ursprüngliche Grundgedanke des Eignungspraktikums \hat{I} Feststellung der Eignung möglichst vor Beginn des Lehramtsstudiums - in der Realität oft nicht erreicht wurde und sich zudem praktische Umsetzungsprobleme zeigten. Allerdings sollte künftig darauf geachtet werden, dass dieses Praxiselement tatsächlich auch zur Eignungsklä rung genutzt wird, also zu Beginn des Studiums abgeleistet wird und auch tatsächlich eine fundierte und ergebnisoffene Eignungsreflexion vorgenommen wird. Dies sollte noch expliziter in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Düsseldorf, 24. Juni 2015